

## **Verordnung über die Gewinnung von Mineralien (Strahlerverordnung)**

Die Talgemeinde Ursern,  
gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und Artikel 20 lit. k)  
des Grundgesetzes der Korporation Ursern<sup>2)</sup>,  
beschliesst:

### **Artikel 1                   Zweck und Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Ausübung des der Korporation Ursern in ihrem  
Hoheitsgebiet zustehenden Strahlerrechts.

### **Artikel 2                   Voraussetzungen**

<sup>1</sup>In der Korporation Ursern wird zur Gewinnung von Mineralien zugelassen, wer  
volljährig und handlungsfähig ist sowie keinen Ausschlussgrund erfüllt.

<sup>2</sup>Jugendliche von 14 – 18 Jahren können ein Jugendpatent erwerben, das ihnen  
das Mineraliensuchen unter der Aufsicht und unter Haftung eines volljährigen  
Patentinhabers erlaubt.

### **Artikel 3                   Ausschlussgründe**

Von der Mineraliengewinnung ausgeschlossen ist, wer:

- a) in den letzten fünf Jahren wegen eines Vergehens gegen die Strahlerver-  
ordnung bestraft worden ist
- b) den Anweisungen der Aufsichtsorgane nicht Folge leistet oder die Aus-  
weis-, Kontroll-, Auskunfts- und Meldepflicht verletzt.

### **Artikel 4                   Patent**

<sup>1</sup>Mineralien dürfen nur mit Bewilligung des Talrates Ursern gewonnen werden.  
Dieser stellt hierfür ein Patent aus.

1) RB 1.1101  
2) GG 1000

## 1320

<sup>2</sup>Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt ab Ausgabedatum für das laufende Kalenderjahr.

### Artikel 5 Patenterwerb

<sup>1</sup>Das Patent ist bei der Ausgabestelle, der Talkanzlei Ursern, Andermatt, alljährlich schriftlich anzufordern. Der letzte Anmeldetermin ist der 31. Mai.

<sup>2</sup>Die Bewerber haben sich über eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung auszuweisen und ein Passfoto neueren Datums beizulegen.

<sup>3</sup>Erachtet die Patentausgabestelle die Voraussetzungen als nicht erfüllt, unterbreitet sie das Patentgesuch dem Engeren Rat zum Entscheid.

<sup>4</sup>Der Engere Rat kann die Höchstzahl der Patentinhaber, die nicht in einer der drei Gemeinden des Urserntales Wohnsitz haben, begrenzen, wenn die Anzahl Strahler das zumutbare Mass übersteigt oder wenn umwelt- und landschaftschützerische Massnahmen dies erfordern.

### Artikel 6 Patentgebühren

#### a) Ansätze

<sup>1</sup>Die Patentgebühr beträgt (bei 159.3 Indexpunkten am 31.12.2013/Basis 1982):

1. für Talbürger mit Wohnsitz im Tal	Fr. 190.--
2. für Talbürger mit Wohnsitz ausser Tal	Fr. 285.--
3. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Tal	Fr. 380.--
4. für Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Uri	Fr. 465.--
5. für Schweizerbürger und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz	Fr. 665.--
6. für Ausländer	Fr. 950.--

<sup>2</sup>Steigt der Lebenskostenindex seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung um je zehn Punkte, kann der Engere Rat alle Gebühren um den für den Teuerungsausgleich erforderlichen Betrag erhöhen.

<sup>3</sup>Jugendliche ab 16 Jahren bis zum Erreichen des 18. Altersjahres haben für das Jugendpatent die Hälfte der ordentlichen Patentgebühren zu bezahlen.

#### b) Befreiung

<sup>1</sup>Wissenschaftliche Exkursionen und Untersuchungen im Bereich der Geologie, Petrographie und Mineralogie sind unentgeltlich. Die Bewilligung hierfür erteilt auf ein begründetes Gesuch hin der Engere Rat.

<sup>2</sup>Wer als Folge von Krankheit und Unfall während mehr als drei Monaten die Strahlertätigkeit nicht ausüben kann, ist berechtigt, die bezahlte Patentgebühr pro rata zurückzufordern.

c) Touristische Exkursionen

Für touristische Exkursionen kann der Engere Rat Ausnahmegewilligungen erteilen und hierfür eine Gebühr festlegen, die sich nach der Gebührenverordnung der Korporation Ursern richtet.

**Artikel 7                      Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Die Patentausgabestelle erstellt für jede Strahlerperiode ein Verzeichnis der patentierten Strahler.

<sup>2</sup>Dieses kann von jedermann unentgeltlich bei der Talkanzlei Ursern bezogen werden.

**Artikel 8                      Zusätzliche Fundgebühr**

<sup>1</sup>Übersteigt der Wert eines Fundes Fr. 1'000.--, so ist dieser dem Engeren Rat zu melden, der eine zusätzliche Gebühr von zehn Prozent des Mehrwertes erhebt. Der Wert wird allenfalls durch einen neutralen Experten festgelegt.

<sup>2</sup>Wird der Fund nicht veräussert, so kann die zusätzliche Gebühr auch durch Abgabe eines entsprechenden Teiles des Fundes abgegolten werden.

**Artikel 9                      Ausübung**

<sup>1</sup>Der Strahler ist zu einer verantwortungsbewussten Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Raubbaumässige Eingriffe und Verwüstungen werden abgelehnt. Dritteigentum, Natur und Landschaft sind zu respektieren. Es ist Pflicht, jede Such- oder Fundstelle bei deren Verlassen aufzuräumen und in bester Ordnung und Sauberkeit zurückzulassen.

<sup>2</sup>Der Strahler haftet für alle durch ihn verursachten Personen- und Sachschäden.

<sup>3</sup>Für die Bearbeitung von möglichen Fundstellen und die Bergung von Mineralien sind alle geeigneten Werkzeuge und Gerätschaften zugelassen. Das Verwenden von maschinellen Hilfsmitteln (Bohrhammer etc.) sowie der Einsatz von Sprengstoff jeglicher Art ist hingegen verboten.

## **1320**

<sup>4</sup>Jede Mithilfe von Drittpersonen ohne Patent bei der Gewinnung von Mineralien wie auch beim Tragen von Lasten ist untersagt.

<sup>5</sup>Das bloße Aufheben von herumliegenden Mineralien ist jedermann gestattet.

<sup>6</sup>Der Einsatz von Hubschraubern als Transportmittel muss der Korporation Ursern vorgängig gemeldet werden.

### **Artikel 10                   Sonderbewilligungen für bergmännische Ausübung**

<sup>1</sup>Der Engere Rat kann auf Gesuch hin einer Person oder Gruppe von Personen eine Fundstelle zur bergmännischen Ausbeutung freigeben.

<sup>2</sup>Ein entsprechendes Gesuch mit den erforderlichen Einzelheiten ist bei der Korporation Ursern einzureichen.

<sup>3</sup>Sonderbewilligungen an einzelne Personen oder Gruppen von Personen werden nur erteilt, wenn diese mindestens seit fünf Jahren im Besitze des Strahlerpatents der Korporation Ursern sind.

<sup>4</sup>Die Erteilung einer Sonderbewilligung ist innerhalb von drei Jahren nur einmal möglich.

<sup>5</sup>Die Einzelheiten über die Verwendung von maschinellen Hilfsmitteln, die Entrichtung einer Sonderabgabe, die Aufsicht durch Kontrollorgane der Korporation Ursern usw. sind vertraglich zu regeln.

### **Artikel 11                   Belegen einer Fundstelle**

<sup>1</sup>Wer eine Fundstelle zur Weiterverarbeitung belegen will, hinterlegt gut sichtbar ein Strahlerwerkzeug und bringt eine witterungsbeständige Markierung mit der Patentnummer, den Initialen seines Namens und dem Datum der Erstbelegung an.

<sup>2</sup>Ein Patentinhaber darf höchstens zwei Fundstellen belegen.

<sup>3</sup>Dritte dürfen innerhalb eines Radius von 8 Metern vom Klufteingang einer belegten Fundstelle keine eigene Fundstelle belegen und bearbeiten.

<sup>4</sup>Der Anspruch auf eine Fundstelle erlischt grundsätzlich, wenn diese während zwei Jahren nicht mehr weiterbearbeitet oder offensichtlich verlassen worden ist.

**Artikel 12                    Schutz der Fundstelle**

Das Entfernen oder Mitnehmen von Mineralien, Werkzeugen und Markierungen aus einer belegten Fundstelle ist unstatthaft und wird als Diebstahl qualifiziert.

**Artikel 13                    Wertvolle und wissenschaftliche Funde**

<sup>1</sup>Bedeutende oder wissenschaftlich interessante Funde oder Fundorte sind dem Engern Rat zu melden.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt Artikel 724 ZGB.

**Artikel 14                    Ausweispflicht**

Der Strahler hat das Strahlerpatent während seiner diesbezüglichen Tätigkeit auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen unaufgefordert vorzuweisen.

**Artikel 15                    Kontroll- und Aufsichtspflicht**

<sup>1</sup>Zwecks Vornahme von Kontrollen ist den Aufsichtsorganen auf Verlangen jederzeit Einsichtnahme in die verschiedenen Behältnisse wie Rucksäcke, Taschen oder dergleichen sowie Motorfahrzeuge oder andere Transportmittel zu gewähren.

<sup>2</sup>Auch ist ihnen der Zugang und die Kontrolle der Fundstelle zu ermöglichen.

<sup>3</sup>Wer im Besitze von Mineralien ist, solche verkauft oder entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den Aufsichtsorganen wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen.

**Artikel 16                    Betretungsrecht**

Das Recht, zur Ausübung der Strahlertätigkeit fremdes Eigentum zu betreten, richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch<sup>1)</sup>.

1) RB 9.2111

## **1320**

### **Artikel 17 Sperrgebiete**

<sup>1</sup>Die Strahlertätigkeit darf nicht ausgeübt werden:

- a) wo Menschen, Tiere, oder Dritteigentum gefährdet sind;
- b) im Wuhrbereich der Gewässer; Artikel 42 Wasserbaugesetz<sup>2)</sup> ist zu beachten;
- c) in Gebieten, die der Engere Rat aus Interesse der Öffentlichkeit oder des Landschaftsschutzes als Sperrzonen erklärt hat.

<sup>2</sup>Der Talrat Ursern wird ermächtigt, einzelne, genau bezeichnete Fundstellen dem Strahlerrecht zu entziehen, um sie für die Korporation Ursern selbst auszubeuten oder im Sinne von Artikel 10 dieser Verordnung für eine bergmännische Gewinnung zu erteilen.

### **Artikel 18 Sperrzeiten**

<sup>1</sup>Die Gewinnung von Mineralien ist an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen untersagt.

<sup>2</sup>Der Engere Rat kann weitere Sperrzeiten bezeichnen, soweit ihm dies als erforderlich erscheint.

### **Artikel 19 Aufsichtsorgane**

<sup>1</sup>Zur Ausübung der Strahleraufsicht sind verpflichtet:

- a) der Strahleraufseher
- b) die Amtspersonen der Korporation Ursern
- c) das Personal der Talkanzlei Ursern
- d) die Polizeiorgane

<sup>2</sup>Die Aufsichtsorgane haben bei festgestellten Verletzungen dieser Verordnung unverzüglich Strafanzeige an den Engern Rat zu erstatten.

### **Artikel 20 Übertretungen**

<sup>1</sup>Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind in gleicher Weise strafbar. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafrechtspflege.

2) RB 40.1211

<sup>2</sup>Der Engere Rat ist bei Übertretungen dieser Verordnung befugt,

- a) die gewonnenen Mineralien und Kristalle einzuziehen und
- b) die unverzügliche Aufgabe und Räumung der Fundstelle anzuordnen.

<sup>3</sup>Der Engere Rat kann demjenigen, der Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, das Patent für die laufende Patentperiode und darüber hinaus auf höchstens fünf Jahre entziehen.

#### **Artikel 21                    Vollzug**

Der Engere Rat vollzieht diese Verordnung.

#### **Artikel 22                    Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Strahlverordnung vom 21. Mai 1989 wird aufgehoben.

#### **Artikel 23                    Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde an der Talgemeinde vom 17. Mai 2015, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2016, total revidiert und beschlossen.

#### **Artikel 24                    Übergangsbestimmung**

Fundstellen, die nach der bisherigen Regelung belegt wurden, sind innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten entsprechend dem revidierten Artikel 11 Absatz 1 dieser Verordnung neu zu markieren.

Der Talamann: Hans Regli

Der Talschreiber: Georg Simmen